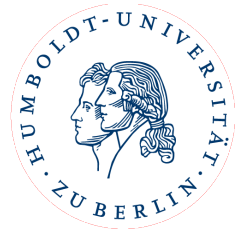


# AG im Strafrecht Modul S1

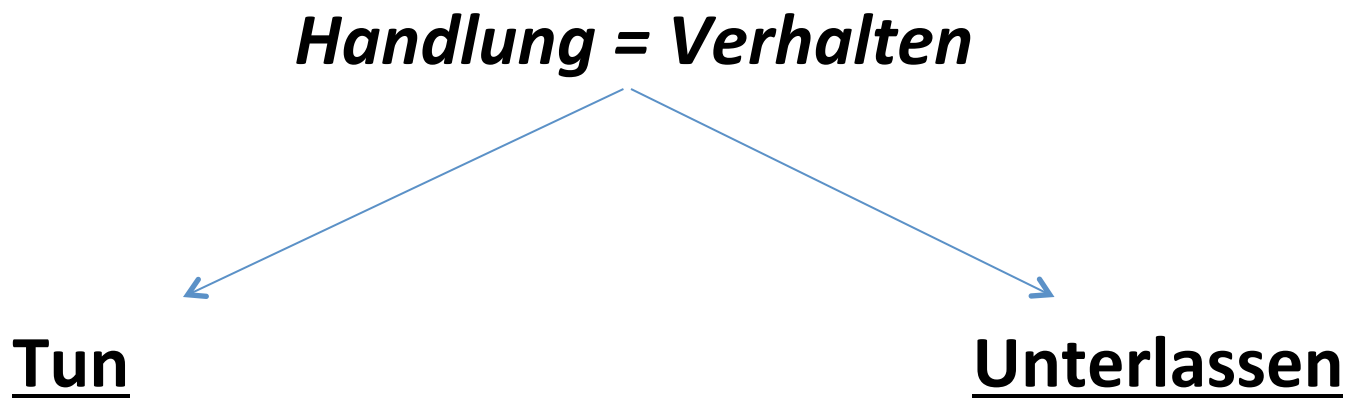
- Michael Jahn -

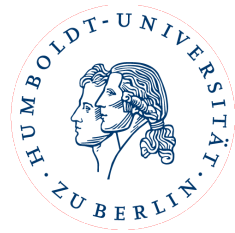
Sommersemester 2015



# Handlung

„Jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozial erhebliche **Verhalten**.“

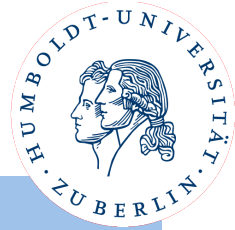




# Fischer im Recht

Thomas Fischer: „Deutschland wird auch im Mittelmeer verteidigt“

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-05/fluechtlingswelle-bekaempfung-bundesmarine-mittelmeer-strafrecht>



# vs unechtes Unterlassungsdelikt

(ggf. vorgeschaltet: Abgrenzung Tun – Unterlassen)

## I. Tatbestand

### 1. Obj. TB

a. Tatbestandsmäßiger Erfolg

b. Handlung: Unterlassung einer gebotenen möglichen Rettungshandlung

c. Hypothetische Kausalität + obj. Zurechnung

### d. **Garantenstellung**

(e. ggf. Entsprechungsklausel; §13 I 2. HS)

### 2. Subj. TB

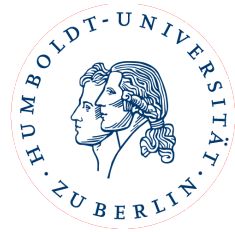
Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit

bes. RF-Grund: Rechtfertigende Pflichtenkollision

## III. Schuld

bes. Entsch.-Grund: Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



# Garantenstellung; § 13

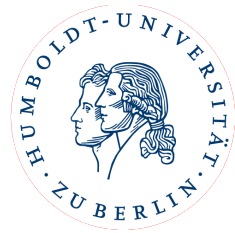
## Nach der modernen Funktionenlehre:

### Beschützergaranten

- Familiäre Verbundenheit
- Enge persönliche Lebensbeziehung
- Gefahrengemeinschaft
- Vertrag u. tatsächliche Übernahme

### Überwachergaranten

- Verantwortlich für gefährliche Sachen
- Verantwortlich für Personen als Gefahrenquelle
- Vorangegangenes gefährdendes Tun (Ingerenz)



# Fall 6: Unterkühlung

A befindet sich gegen 1 Uhr nachts mit seinem Pkw gerade auf dem Heimweg von einer Firmenfeier, als er am Straßenrand das ihm bekannte Mädchen M sieht. Er hält an, lässt M in seinen Wagen steigen und bietet ihr an, sie mitzunehmen. A erkennt in diesem Moment, dass M stark berauscht ist und führt dies auf übermäßigen Alkoholkonsum zurück. Daher beschließt er, sie mitzunehmen und in seiner Wohnung übernachten zu lassen. Zu Hause angekommen, stellt A den Wagen im Hof des von ihm bewohnten Anwesens direkt vor der Wohnungstür ab. Als seine Versuche, die M zu wecken, wiederholt misslingen, entschließt er sich, die M im Auto übernachten zu lassen. Ihm ist dabei klar, dass bei dem strengen Frost von mindestens minus 11 Grad das im Freien stehende Fahrzeug schnell auskühlen und die Kälte für das regungslos daliegende Mädchen zur Lebensgefahr werden kann. Er bedeckt die nur mit Jeans und T-Shirt bekleidete M mit einer einfachen Woldecke und lässt sie so im Auto zurück. A vertraut darauf, dass das Zudecken ausreichen wird, um ein Erfrieren von M zu verhindern. A selbst begibt sich daraufhin in seine Wohnung und geht zu Bett. Als er am nächsten Morgen um 09:30 Uhr wieder nach M sieht, liegt diese leblos im Wagen. Der von A gerufene Notarzt kann wenig später nur noch ihren Tod feststellen. Die Todesursache ist nicht zu klären. Die Obduktion ergibt, dass M eine Menge Heroin konsumiert hatte, die zur Herbeiführung ihres Todes geeignet war. Möglich war aber auch, dass die Unterkühlung und die erlittenen Erfrierungen den Tod (mit)verursacht hatten. Zudem kann nicht geklärt werden, ob M bei einem sofortigen Verbringen in ein Krankenhaus die hohe Dosis an Heroin überlebt hätte.

**Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Die §§ 221, 323c StGB sind nicht zu prüfen.**

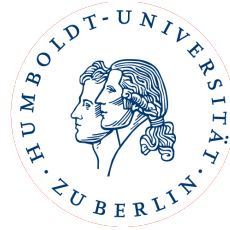
# Strafbarkeit des A

- „...lässt sie so im Auto zurück.“
- „...entschließt er sich, die M im Auto übernachten zu lassen.“
- „Ihm ist dabei klar, dass bei dem strengen Frost von mindestens minus 11 Grad das im Freien stehende Fahrzeug schnell auskühlen und die Kälte für das regungslos daliegende Mädchen zur Lebensgefahr werden kann.“
- „A vertraut darauf, dass das Zudecken ausreichen wird, um ein Erfrieren von M zu verhindern.“



Tathand-  
lung + Erfolg  
TK 1

Vorsatz



# Lösung

## **A. Strafbarkeit gem. §§212 I, 13**

(O-Satz)

### **I. Tatbestand**

1. Obj. TB

a) Erfolg

(+); Tod der M

b) Handlung: Unterlassung einer gebotenen möglichen Rettungshandlung

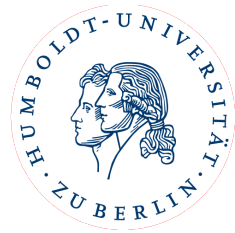
(+); A hat M weder direkt ins Krankenhaus gefahren noch in seine Wohnung verbracht

c) Hypothetische Kausalität

Def.: Kausalität ist gegeben, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele.

(P) Todesursache ungeklärt: Entweder Rausch oder Unterkühlung!





# Lösung

Außerdem: Ungeklärt, ob ein unmittelbarer Transport in die Klinik den Tod verhindert hätte.

Ergebnis: Eine gebotene Handlung des A kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Tod der M entfiel.

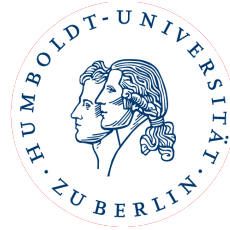
Kausalität (-)

2. Ergebnis

Der obj. TB ist nicht erfüllt.

## **II. Ergebnis**

A hat sich nicht gem. §§ 212 I, 13 I StGB strafbar gemacht.



# Lösung

## B. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 22, 23 I, 13 I StGB

(O-Satz)

### I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Tat

(+); zwar ist M zu Tode gekommen; jedoch ist dieser Erfolg dem A nicht zurechenbar mangels Kausalität

2. Strafbarkeit des Versuchs

(+); § 23 I → § 12 I → §§ 212 I, 13 I: Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren = Verbrechen = „stets strafbar“

II. Tatentschluss

=VS bzgl. aller obj. TB-Merkmale sowie sonstige subj. Merkmale

(P) Tötungs-VS



# Hierarchie der subj. Tatseite

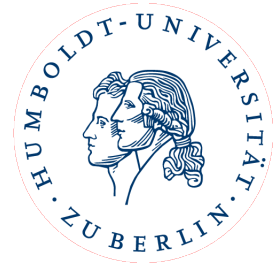
**dolus directus 1. Grades (Absicht)**

**dolus directus 2. Grades (Wissentlichkeit)**

**dolus eventualis (Bedingter  
Vorsatz)**

**Bewusste  
Fahrlässigkeit**

**(unbewusste)  
Fahrlässigkeit**



# Lösung Fall 3

Hier ist fraglich, ob bzw. mit welcher Form des Vorsatzes A gehandelt hat.

## 1. Absicht (dolus directus 1. Grades)

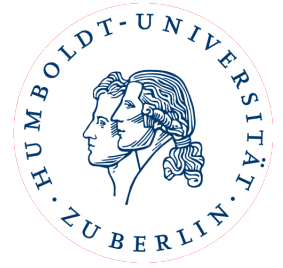
**Definition:** Absichtlich handelt, wem es gerade auf die (wenigstens für möglich gehaltene) Tatbestandsverwirklichung ankommt.

(-) A erkannte zwar die bestehende Lebensgefahr, vertraute aber auf einen nichttödlichen Ausgang.

## 2. Wissen (dolus directus 2. Grades)

**Definition:** Wissentlich handelt, wer weiß oder als sicher voraussieht, dass er durch sein Handeln den Tatbestand verwirklicht.

**ABER:** M hielt den Tod nur für möglich, sah ihn nicht sicher voraus.



# Lösung Fall 3

## 3. Eventualvorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit

Hier könnte beides gegeben sein. Die Abgrenzung zwischen den beiden Vorsatzformen ist heftig umstritten.

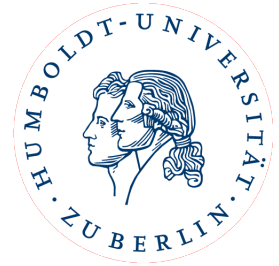
### a) Abgrenzung auf der Wissensseite (Mindermeinungen)

#### aa) Möglichkeitstheorie

Hiernach ist es ausreichend, dass der Täter den Eintritt des Erfolges für möglich hält.

M hielt den Tod der F für möglich.

**Hiernach: Bedingter VS (+)**



# Lösung Fall 3

## *bb) Wahrscheinlichkeitstheorie*

Danach liegt die Bejahung des Vorsatzes umso näher, je höher der vorgestellte Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolgseintritts ist.

A war lediglich bewusst, dass die Kälte eine Lebensgefahr darstellt. Für wahrscheinlich hielt er den Eintritt des Todes nicht.

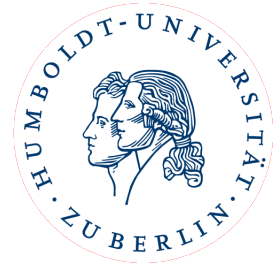
**Hiernach: Bedingter VS (-), nur bewusste FL**

## **b) Abgrenzung auf der Wollenseite (h.M.)**

### ***Sog. Ernstnahme-/Billigungstheorie***

Danach handelt mit **bedingtem VS**, wer den Eintritt des Erfolges als möglich erkennt und *ihn billigend in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet.*

**Bewusst fahrlässig** handelt derjenige, der mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung *nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintreten wird.*



# Lösung Fall 3

A hielt den Tod der M für möglich, hat aber ernsthaft darauf vertraut, dass dieser nicht eintreten möge.

Ernsthaftes Vertrauen auch **berechtigt?**

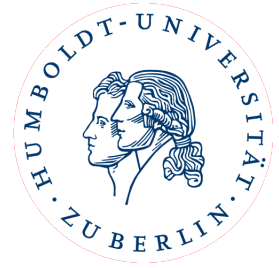
Ja, zwar Außentemperatur von – 11 Grad; aber A bringt jedenfalls noch eine Decke.

**Hiernach: Bedingter VS (-), nur bewusste FL (a.A. vertretbar)**

## c) Streitentscheid

*aa) Argumente pro Möglichkeitstheorie*

– §16 I 1 spricht im Kontext des Vorsatzes nur von einem Wissenselement; auf die Wollenseite kann es demnach gar nicht ankommen



# Lösung Fall 3

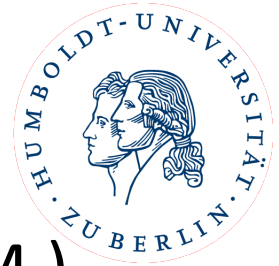
## (2) *Argumente pro Wahrscheinlichkeitstheorie/h.M.*

- Absicht und Wissentlichkeit (dd1 u. dd2) beinhalten nach allgemeiner Auffassung auch ein Wollenselement; unverständlich, warum dies nicht auch beim bedingten VS gelten soll
- die Möglichkeitstheorie führt zu einer zu weiten Ausdehnung des Vorsatzbereiches
- keine Strafbarkeitslücken, da bewusst fahrlässiges Handeln zu §§ 222, 229 führt
- das voluntative Element eröffnet zusätzliche Wertungsspielräume: höhere Einzelfallgerechtigkeit

**(3) Zwischenergebnis:** Die besseren Argumente sprechen für die h.M. Damit liegt nur bewusste FL vor. (a.A. vertretbar).

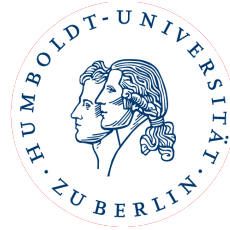
**III. Ergebnis:** Mangels Tatentschluss keine Strafbarkeit gem. §§ 212, 22, 13.





## Übersicht: bed. VS u. bewusste FL (nach h.M.)

	Bedingter Vorsatz ( <i>dolus eventualis</i> )	Bewusste Fahrlässigkeit ( <i>luxuria</i> )
Voluntatives Element	Der Täter ist mit der als möglich erkannten Folge in dem Sinne einverstanden, dass er sie <b>billigend in Kauf nimmt.</b>	Der Täter ist mit der als möglich erkannten Folge <b>nicht einverstanden und vertraut auf ihren Nichteintritt.</b>
Kognitives Element	Der Täter erkennt die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung.	
(unbewusste; normale) Fahrlässigkeit ( <i>negligentia</i> )	Der Täter erkennt (pflichtwidrig) die Möglichkeit des Erfolgseintritts nicht.	



# Lösung Fall

## **C. Strafbarkeit gem. §§222, 13**

(-); Kausalität nicht nachweisbar (s.o.)

## **D. Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5, 13 I StGB**

(O-Satz)

### **I. Tatbestand**

1. obj. TB

a) Körperl. Misshandlung

(+); Erfrierungen

b) Gesundheitsschädigung

(+); Erfrierungen

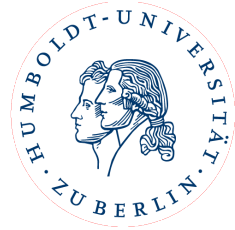
cc) § 224 I Nr. StGB „lebensgefährdende Behandlung“

(+)

2. Handlung: Unterlassung einer gebotenen möglichen Rettungshandlung

(+)

(e) Hypothetische Kausalität



# Lösung Fall

(+)

f) Garantenstellung

→ kraft natürlicher Übernahme

**aa) BGH**

wenn der Helfende durch seine Hilfe die Situation für den Hilfsbedürftigen wesentlich verändert hat und ihn damit in einer schlechteren Situation zurücklässt

hiernach: (+)

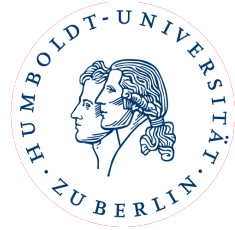
**bb) Lit**

Garantenstellung nur dann, wenn durch die Übernahme der Hilfe anderweitige Hilfe nachweislich verhindert wurde

hiernach: (-); laut SV nicht feststellbar, ob weitere Fahrzeuge für M zur Hilfeleistung angehalten hätten

**cc) Streitentscheid**

Lit.-Ansicht führt in der Praxis zu großen Problemen der Beweisbarkeit; daher wird BGH gefolgt (a.A. vertretbar)



# Lösung Fall

## 2. Subj. TB

- A hatte die Gefährlichkeit der Situation erkannt und sich damit abgefunden.
- Er kannte auch die Lebensgefährlichkeit der Situation und handelte daher mit VS bzgl. § 224 I Nr. 5.

## II. Rechtswidrigkeit

(+)

## III. Schuld

(+)

## IV. Ergebnis

A ist strafbar gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5, 13 I StGB.